

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses 2024 und  
2025 des Hospitals zum Heiligen Geist in Biberach

### Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach

#### Haushaltsbeschluss

#### für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

Aufgrund von § 97 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 96 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach in Stiftungssachen am 01.02.2024 nachfolgenden

### HAUSHALTSBESCHLUSS

gefasst:

#### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt im	<u>Jahr 2025</u>	<u>Jahr 2024</u>
1. im <b>ERGEBNISHAUSHALT</b> mit dem		
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	9.475.000 €	9.420.000 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-9.475.000 €	-9.420.000 €
<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

...

	<u>Jahr 2025</u>	<u>Jahr 2024</u>
2. im <b>FINANZHAUSHALT</b> mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.911.000 €	8.845.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.186.100 €	-7.376.000 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b>	<b>1.724.900 €</b>	<b>1.469.100 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	23.300 €	80.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.704.900 €	-8.378.300 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-7.681.600 €</b>	<b>-8.298.000 €</b>
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>-5.956.700 €</b>	<b>-6.828.900 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	66.700 €	5.066.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-600.000 €	0 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-533.300 €</b>	<b>5.066.700 €</b>
<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>-6.490.000 €</b>	<b>-1.762.200 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	<b>0 €</b>	<b>5.000.000 €</b>
---	------------	--------------------

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	<b>0 €</b>	<b>1.000.000 €</b>
--	------------	--------------------

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	<b>2.000.000 €</b>	<b>2.000.000 €</b>
--	--------------------	--------------------

Biberach an der Riß, 01.02.2024

**Miller**  
**Hospitalverwalter**

Mit Erlass vom 15.04.2024 hat das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates in Stiftungssachen Hospital über die Festsetzung des Haushaltsbeschlusses des Hospitals Biberach für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 bestätigt.

Der zum Haushaltsbeschluss gehörende Doppelhaushaltsplan 2024-2025 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Freitag, den 10. Mai 2024 bis Dienstag, den 21. Mai 2024, je einschließlich, während der Dienststunden beim Kämmereiamt der Stadt Biberach, Zeppelinring 56, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Biberach an der Riß, 8. Mai 2024

**Miller**  
**Hospitalverwalter**

*Online bereitgestellt am 8.5.2024*